

Thema:

Wertberichtigung

Fragestellung:

Nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO ist ein Pauschalwertberichtigungssatz zu ermitteln. Auf welche Relation ist hierbei abzustellen? Ist hierbei auf das Verhältnis von Einnahmen zu Einnahmeresten oder auf das zwischen Einnahmeresten zu Abgängen auf Einnahmereste abzustellen? Ist die Einzelwertberichtigung nicht sinnvollerweise vor der Pauschalwertberichtigung vorzunehmen (diese würde z.B. bei der Ermittlung des Pauschalwertberichtigungssatzes bereits einfließen, wenn man auf die Relation zwischen Resten und Abgängen abstellen würde) oder ist hier die Gesetzes-systematik (Abs. 2 Pauschalwertberichtigung vor Abs. 3 Einzelwertberichtigung) zu beachten?

Lösungsansatz:

Die Höhe der Pauschalwertberichtigung richtet sich nach dem Forderungsausfall der letzten drei Jahre. Daher kommt es für die Höhe der Pauschalwertberichtigung auf die bisherigen Abgänge auf Einnahmereste an. Ferner ist eine bereits einzelwertberichtigte Forderung nicht noch einmal in die pauschale Wertberichtigung einzubeziehen. Insofern sind zunächst Einzelwertberichtigungen und danach Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen.
